

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 23. März 1956	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 56	Verordnung über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik	281
15. 3. 56	Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen ..	285
8. 3. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.— Stipendien für die im Ausland studierenden Aspiranten —.....	287

Verordnung über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 15. März 1956

§ 1

Das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

* Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
R u m p f
Minister

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik

Zum Zwecke der weiteren Entwicklung der Arbeit der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik, als den Hauptträgern der Sammlung der freien Mittel der Bevölkerung, wird das nachfolgende Statut erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Sparkassen

Die volkseigenen Sparkassen als Geld- und Kreditinstitute der Bevölkerung haben die Aufgabe:

die freien Geldmittel der Bevölkerung als Spareinlagen und sonstige Einlagen entgegenzunehmen, sicher zu verwalten, im Interesse der Sparer und im Interesse des Aufbaues anzulegen sowie den Sparwillen in der Bevölkerung zu beleben und zu stärken,

den Zahlungsverkehr nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen,

im Rahmen der Kreditpläne kurz- und langfristige Kredite zu gewähren.

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) Die volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik sind juristische Personen und arbeiten auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Die volkseigenen Sparkassen sind Einrichtungen in den Kreisen und den Räten der Kreise unterstellt.

(2) Jede volkseigene Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit dem Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Sitz und Bezeichnung

(1) In jedem Kreis arbeitet eine volkseigene Sparkasse. In Stadtkreisen, die gleichzeitig Sitz des Rates eines Landkreises sind, kann eine gemeinsame Sparkasse des Stadt- und Landkreises nach Zustimmung des Ministers der Finanzen ihre Tätigkeit ausüben.

(2) Die volkseigenen Sparkassen führen die Bezeichnung „Kreissparkasse ...“ oder „Stadtparkasse ..“ oder „Stadt- und Kreissparkasse ..“ Die Bezeichnungen „Sparkasse“ und „Sparkassenbuch“ werden nur von den volkseigenen Sparkassen geführt. Ausnahmen genehmigt der Minister der Finanzen.

(3) Die Hauptstelle der Sparkasse muß sich am Sitz des Rates des Kreises befinden.